



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Doblinger, den Hofrat Mag. Feiel sowie die Hofrätinnen Dr. Koprivnikar, Mag. Schindler und Mag. Bayer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.^a Rieder, über die außerordentliche Revision der Universität Wien, vertreten durch Dr. Daniel Stanonik, LL.M., Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2026, W292 2331934-1/5E, betreffend Rechtsschutz nach § 11 Informationsfreiheitsgesetz (mitbeteiligte Partei: A B, vertreten durch die Cerha Hempel Rechtsanwälte GmbH in Wien), den **Beschluss** gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die Universität Wien hat der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung:

- 1 Der Mitbeteiligte ist Student und Mandatar einer Fakultätsvertretung sowie Mitglied von Studienvertretungen der Universität Wien (vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde; nun: revisionswerbende Partei).
- 2 Mit E-Mail vom 1. September 2025 beantragte er Zugang zu näher bezeichneten Informationen, unter anderem zu „Statistiken zu Noten und Prüfungsergebnissen (Anzahl Teilnehmer:innen, durchschnittliche Note, Notenverteilung, Abbruchquote, etc.) je Lehrveranstaltung in den Semestern seit inklusive 23W“ sowie „Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierung je Lehrveranstaltung, zumindest den universitätseinheitlichen Teil, ...“.
- 3 Die revisionswerbende Partei teilte dem Mitbeteiligten mit, dass seinem Informationsbegehren nicht entsprochen werde, weshalb er die Erlassung eines Bescheids gemäß § 11 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beantragte.
- 4 Mit Bescheid vom 20. November 2025 gewährte die revisionswerbende Partei den Zugang zu Informationen entsprechend dem Antrag des Mitbeteiligten vom 1. September 2025 nicht.





- 5 Über die Beschwerde des Mitbeteiligten änderte die revisionswerbende Partei mit Beschwerdevorentscheidung vom 19. Dezember 2025 ihren Bescheid wie folgt ab:

„Der von Ihnen mit Antrag vom 01.09.2025 begehrte Zugang zur Information wird, insoweit er nicht bereits durch die Verweisung auf die unter <https://www.unidata.gv.at/> veröffentlichten Informationen gewährt wurde, nicht gewährt.“

- 6 Unter der angegebenen Internet-Adresse sind die Anzahl der ordentlichen Studien aufgeteilt u.a. nach Universität, Gruppe von Studien, Studienart, auf Studium-Ebene sowie eine Liste aller von ordentlichen Studierenden belegten Studien nach Universitäten mit Stichtag 28. Februar 2025 öffentlich abrufbar.

- 7 Das mit Vorlageantrag angerufene Bundesverwaltungsgericht gab mit dem nach mündlicher Verhandlung ergangenen angefochtenen Erkenntnis vom 27. Februar 2026 der Beschwerde des Mitbeteiligten teilweise Folge und trug der revisionswerbenden Partei gemäß § 9 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 IFG auf, dem Mitbeteiligten binnen vier Wochen Zugang zu folgenden Informationen zu gewähren:

„I. Statistiken zu Noten und Prüfungsergebnissen (Anzahl der Teilnehmer, durchschnittliche Note, Notenverteilung, Abbruchquote) je Lehrveranstaltung der Universität Wien seit dem Wintersemester 2023, soweit diese Informationen je Lehrveranstaltung mindestens fünf Studierende betreffen.

II. Ergebnisse der universitätseinheitlichen Lehrveranstaltungsevaluierungen je Lehrveranstaltung der Universität Wien seit dem Wintersemester 2023, soweit diese Informationen je evaluierter Lehrveranstaltung mindestens fünf Studierende betreffen.“

Die Revision erklärte es gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig.

- 8 Rechtlich führte das Verwaltungsgericht nach Wiedergabe maßgeblicher Gesetzesbestimmungen im Wesentlichen - soweit für das Revisionsverfahren noch von Belang - aus, dass es sich bei den nachgefragten Informationen um solche im Wirkungs- und Geschäftsbereich eines Bundesorgans im Sinn von § 1 Z 1 IFG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 IFG handle. Auch statuiere § 48 Universitätsgesetz 2002 (UG), dass die Universitäten (zu denen die revisionswerbende Partei nach § 6 Abs. 1 Z 1 UG zähle) der



Informationspflicht nach Art. 22a B-VG unterlägen und den Zugang zu Informationen auf Antrag zu gewähren hätten. Zur Geheimhaltung seien Universitätsorgane verpflichtet, soweit und solange dies aus den Gründen des Art. 22a Abs. 2 B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt sei. Insbesondere seien Informationen geheim zu halten, die gemäß § 6 Abs. 1 IFG nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen seien.

- 9 Gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG und § 6 Abs. 1 Z 6 und 7 IFG seien Informationen auch auf Antrag nicht zugänglich zu machen, soweit und solange dies zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper oder im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten oder zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt sei. Zu diesem Zweck seien alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.
- 10 Die Vorgehensweise bei der erforderlichen Interessenabwägung ergebe sich grundsätzlich schon aus dem Erfordernis der verfassungskonformen Handhabung des Informationszugangsrechts gemäß den Vorgaben des Art. 10 EMRK und der dazu ergangenen Rechtsprechung (Hinweis auf EGMR 8.11.2016, 18030/11, *Magyar Helsinki Bizottság/Ungarn*; VfGH 4.3.2021, E 4037/2020; VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083). Dabei habe die Interessenabwägung jeweils die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.
- 11 Der Zugang zu Informationen solle ausweislich der Gesetzesmaterialien verweigert werden, soweit und solange der Schutz der taxativ aufgezählten Interessen dies erfordere und „gesetzlich nicht anders bestimmt ist“. Unter „erforderlich“ sei geboten bzw. „notwendig“ (im Sinn der grundrechtlichen Gesetzesvorbehalte der EMRK, z.B. in Art. 8) zu verstehen. Als potenziell



überwiegendes Privatinteresse komme primär das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten in Betracht, aber auch das grundrechtlich geschützte Privatleben bzw. rechtlich geschützte Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse.

- 12 Als „überwiegend berechnigte Interessen eines anderen“ (§ 6 Abs. 1 Z 7 IFG) sollten (verfassungs)gesetzlich geschützte private Interessen, die das Informationsinteresse überwiegen, gelten. Dazu zähle primär das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten. Eine Information über personenbezogene Daten solle demnach nur erteilt werden dürfen, wenn und soweit das schutzwürdige Interesse des datenschutzrechtlich Betroffenen an der Geheimhaltung der Information das Informationsinteresse des Informationswerbers nicht überwiege oder in die Datenverarbeitung (Information) eingewilligt werde. Das Informationsinteresse des Informationswerbers werde in aller Regel gegenüber dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten eines Sachverständigen, Gutachters oder einer anderen, auf Grund ihrer Stellung im Verfahren vergleichbaren Person insoweit überwiegen, als der Name, ein akademischer Grad, die Berufs- oder Funktionsbezeichnung und die dienstlichen Kontaktdaten angegeben werden dürften. Über den Namen, den (Amts-)Titel, einen akademischen Grad, die Funktion und die dienstlichen Kontaktdaten eines Bearbeiters der Information solle demnach zu informieren sein, soweit diese Daten Bestand der Information und Ausdruck bzw. Folge der amtlichen Tätigkeit seien und kein sonstiger Geheimhaltungsgrund überwiege. Das Grundrecht auf Privatleben (Art. 8 EMRK) könne als „überwiegendes berechtigtes Interesse eines anderen“ z.B. im Rahmen von besonders sensiblen und grundrechtsrelevanten Regelungsmaterien wie etwa dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe ein gesetzliche Verschwiegenheitspflichten rechtfertigendes Geheimhaltungsinteresse darstellen. Auch eigene geschützte Interessen der Informationspflichtigen selbst (etwa von Unternehmungen oder von juristischen Personen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) könnten als „Rechte anderer“ gelten und zu wahren sein.

- 13 Der Mitbeteiligte habe sein Informationsinteresse im Wesentlichen damit begründet - führte das Verwaltungsgericht weiter aus -, dass weder der



revisionswerbenden Partei noch den Lehrenden durch die Erteilung der Informationen ein Schaden entstehen könnte. Für den Mitbeteiligten und allgemein für Studierende der revisionswerbenden Partei ermöglichten die angefragten Informationen hingegen eine bessere Prüfungsvorbereitung. Dies führte zu einer Verbesserung von Prüfungsergebnissen und Abbruchquoten, was im Interesse der revisionswerbenden Partei selbst liege. Die Herausgabe von anonymisierten Statistiken über Noten und Prüfungsergebnisse einer Universität liege zudem im überwiegenden öffentlichen Interesse, weil sie Transparenz über die Leistungsfähigkeit und Fairness des Prüfungswesens ermögliche und dadurch das Vertrauen in das Handeln der Universität und der Lehrenden stärke. Als Studierendenvertreter beabsichtige er die begehrten Informationen im Rahmen seiner Vertretungstätigkeit zu verwenden. Zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluierung je Lehrveranstaltung bestehe neben dem höherwertig einzustufenden Interesse des Mitbeteiligten auch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Informationserteilung. Informationen über die Qualität der Lehre einer (öffentlichen) Universität lägen eindeutig im öffentlichen Interesse und insbesondere im Interesse der Studierenden.

- 14 Dem habe die revisionswerbende Partei zusammengefasst zu ihrem Interesse an der Geheimhaltung entgegengehalten, dass das Bekanntwerden dieser Informationen geeignet wäre, die betroffenen Lehrveranstaltungsleiter einerseits in ihrem Interesse auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu verletzen, sowie andererseits in ihrem Interesse, nicht womöglich (z.B. in sozialen Medien) „herausgegriffen“, öffentlich bloßgestellt und angefeindet zu werden. Die revisionswerbende Partei unterliege als Arbeitgeberin der Verpflichtung, den Schutz der bei ihr geführten personenbezogenen Daten ihrer Bediensteten zu wahren sowie ihren arbeitsrechtlichen Fürsorgepflichten zu entsprechen. Zudem wäre das Bekanntwerden von Detailinformationen über vergangene Lehrveranstaltungsergebnisse nicht dazu geeignet, das Bildungsniveau pro futuro zu heben. In allen Fällen stellten die begehrten Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der im Wettbewerb mit anderen



Institutionen stehenden revisionswerbenden Partei dar, die der Sicherung ihrer Qualität und Funktionsfähigkeit dienten und Bestandteil von vertraulich durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren und darauf aufbauenden Maßnahmen seien. Zudem befürchte die revisionswerbende Partei erhebliche Reputationsnachteile und (mittelbar) erhebliche finanzielle Nachteile gegenüber Institutionen, die derartige Informationen nicht offenlegen (müssten).

- 15 Das Verwaltungsgericht kam zum Ergebnis, dass es der revisionswerbenden Partei nicht gelungen sei, das überwiegende berechnigte Interesse an der Geheimhaltung an den begehrten Informationen geltend zu machen, und wies dazu vorweg auf die besondere Stellung des Mitbeteiligten als Mitglied der Studierendenvertretung hin. Er begehre die in Rede stehenden Informationen zum Zweck der Information und Beratung von Studierenden und damit zusammenhängender Aufgaben innerhalb der studentischen Interessenvertretung (§ 20 HSG 2014). Zwar habe der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Rolle des besonders geschützten „public bzw. social watchdogs“ bisher auf Journalisten (Hinweis auf EGMR 27.6.2017, 931/13, *Stakunnan Markkinapörssi Oy And Satamedia Oy/Finnland*), Nichtregierungsorganisationen (Hinweis auf EGMR 22.4.2013, 48876/08, *Animal Defenders International/Vereinigtes Königreich*), Menschenrechtsaktivisten (Hinweis auf EGMR 31.5.2022, 208/18, *Taner Kiliç/Türkei No 2*), wissenschaftliche Forscher und Autoren von Literatur zu Themen von öffentlichem Interesse (Hinweis auf EGMR 8.11.[2016], 18030/11, *Magyar Helsinki Bizottság/Ungarn*) sowie Wahlbeobachtern (Hinweis auf EGMR 13.12.2022, 15758/13, *Timur Sharipov/Russland*) beschränkt. Hier obliege dem Mitbeteiligten als Mitglied der Studierendenvertretung jedoch die Erfüllung der in § 20 HSG 2014 determinierten Aufgaben, wozu u.a. die Vertretung der Interessen der Studierenden, deren Förderung in ihrem Wirkungsbereich sowie die Beratung der Studienwerberinnen und Studienwerber sowie der Studierenden zählten. Zudem halte § 2 Z 6 UG als leitenden Grundsatz der Universitäten die Mitsprache der Studierenden, insbesondere bei



Studienangelegenheiten und bei der Qualitätssicherung der Lehre ausdrücklich fest.

- 16 Zur wirksamen und zweckentsprechenden Erfüllung der Aufgaben der Studierendenvertretung sei deren Mitgliedern daher Zugang zu bestimmten studienbezogenen Informationen zu gewähren. Hindernisse, die geschaffen würden, um den Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse zu erschweren, könnten Personen, die in den Medien oder verwandten Bereichen tätig seien, nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrecht davon abhalten, sich mit solchen Themen zu befassen (Hinweis auf EGMR 8.11.2026, 18030/11, *Magyar Helsinki Bizottság/Ungarn*). Dementsprechend wäre die Geheimhaltung von studienbezogenen Informationen jedenfalls geeignet, die Mitglieder der Studierendenvertretung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu beeinträchtigen.
- 17 Welche Interessen gegeneinander abzuwägen seien, hänge von den im Einzelfall betroffenen Schutzgütern ab. Eine grundrechtskonforme Abwägung habe sich am sogenannten „harm test“ zu orientieren, wobei zu prüfen sei, welcher tatsächliche Schaden einem legitimen Schutzgut durch die Informationserteilung oder -veröffentlichung drohe. Zusätzlich sei mittels „public interest test“ zu prüfen, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse anzunehmen sei, das im Ergebnis für das Zugänglichmachen der Information spreche, obwohl ein gerechtfertigter Geheimhaltungszweck dadurch beeinträchtigt werden könne.
- 18 Die begehrten Informationen seien mit personenbezogenen Daten der Lehrenden im Sinn des Art. 4 Z 1 DSGVO verknüpft. Nach dem öffentlich einsehbaren Lehrveranstaltungsverzeichnis der revisionswerbenden Partei sei mit jeder konkreten Lehrveranstaltung der Name des Lehrenden, dessen berufliche und akademische Titel, berufliche Funktionen und berufliche Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer) verlinkt. Durch die Zugänglichmachung von Informationen je Lehrveranstaltung werde daher ein Konnex zu den im Lehrveranstaltungsverzeichnis einsehbaren Daten der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter geschaffen; damit zu Daten, die sich auf



eine identifizierbare natürliche Person bezögen. Besondere Datenkategorien (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) und personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DSGVO) seien hievon jedoch nicht betroffen.

- 19 Im Regelfall liege mit der Erteilung einer Information an eine informationswerbende Person, so diese personenbezogene Daten enthielten, ein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere nach Art. 8 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), Art. 8 EMRK und/oder nach § 1 DSG, vor (Hinweis auf VfGH 4.3.2021, E 4037/2020; EuGH 22.11.2022, Rs C-37/20, C-601/20, Rz. 35ff). Gleichzeit stelle auch eine Anordnung, dass eine Information aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes im Sinn des § 6 IFG nicht zu erteilen sei, einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht auf Zugang zu Informationen im Sinn des Art. 22a Abs. 2 B-VG (bzw. den einfachgesetzlichen Vorschriften nach dem IFG) dar. Gleichsam könne mit der Verweigerung einer Informationserteilung ein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in das von Art. 10 EMRK geschützte Recht - das ebenso wie § 1 DSG im Verfassungsrang stehe - auf Meinungsäußerungsfreiheit vorliegen (Hinweis auf EGMR 8.11.2016, 18030/11, *Magyar Helsinki Bizottság/Ungarn*).
- 20 Aus datenschutzrechtlicher Perspektive könne die Rolle, die eine Person im öffentlichen Leben spiele (Stichwort: „public figure“), für eine geringere datenschutzrechtliche Schutzgewichtung sprechen (Hinweis auf EuGH 13.5.2014, C-131/12).
- 21 Hier sei zu berücksichtigen, dass gemäß § 76 Abs. 1 UG ein elektronisches Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zu veröffentlichen sei, mit dem Informationen über den Titel, den Namen der Leiterin oder des Leiters, Art, Form und Termine der Lehrveranstaltungen öffentlich zugänglich gemacht würden. Bereits darin zeige sich, dass der Gesetzgeber anerkenne, dass bestimmte personenbezogene Daten von Lehrenden (im konkreten Fall: deren Namen und berufliche Kontaktdaten) öffentlich zugänglich zu machen seien, worin bereits ein öffentliches Interesse an diesen Informationen zum Ausdruck



komme. Hinzu trete der Umstand, dass bereits (zulässigerweise) veröffentlichte personenbezogene Daten betroffener Personen zwar (weiterhin) unter den Schutzbereich der DSGVO fielen, derartigen Informationen jedoch ein geringeres Schutzwert im Rahmen einer Interessenabwägung zukomme.

22 Zudem betreffen die in Rede stehenden Informationen ausschließlich die Berufsausübung der Lehrenden - somit deren Sozialsphäre -, die aber einen geringeren Schutz beanspruchen könne als die Privatsphäre oder der höchstpersönliche Lebensbereich einer Person (Hinweis auf OGH 2.2.2022, 6 Ob 129/21w, Rn. 87; VwGH 17.5.2024, Ro 2022/04/0026 und 0027, Rn. 31 ff). Zwar habe der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits festgehalten, dass unter bestimmten Umständen auch eine berufliche Tätigkeit unter das Recht auf ein privates Sozialleben nach Art. 8 EMRK fallen könne (Hinweis auf EGMR 12.6.2014, 56030/07, *Fernández Martínez/Spanien*), fallgegenständlich sei aufgrund der bereits öffentlich zugänglichen Informationen, sowie der öffentlichen Stellung des Lehrpersonals an einer öffentlichen Universität, von einem geminderten Schutzinteresse an den hier in Rede stehenden Informationen auszugehen.

23 Das informationsfreiheitsrechtliche Schutzobjekt des Art. 22a B-VG sowie des IFG sei die seitens der informationspflichtigen Stelle zugänglich zu machende Information. Diesem komme dann ein erhöhtes Schutzwert zu, wenn es sich dabei um Informationen im öffentlichen Interesse handle. Im öffentlichen Interesse liegende Informationskategorien mit gewichtiger Bedeutung lägen vor, wenn die Offenlegung der Information unter anderem für Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften und über Angelegenheiten Sorge, die für die Gesellschaft als Ganzes interessant seien (Hinweis auf EGMR 8.11.2016, 18030/11, *Magyar Helsinki Bizottság/Ungarn*, Rz. 161; VfGH 4.3.2021, E 4037/2020, Rn. 11; VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083, Rn. 22).

24 Im Rahmen der Interessenabwägung sei daher nicht nur dem (persönlichen) Interesse des Mitbeteiligten als Studierenden und aktives Mitglied der Studierendenvertretung Rechnung zu tragen, sondern auch einem öffentlichen Interesse an der Führung der gesetzlich determinierten Geschäfte der



revisionswerbenden Partei. Als zentrale Aufgabe der Universitäten werde in § 3 Z 1 UG die Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre), Entwicklung und Erschließung der Kunst sowie Lehre der Kunst festgehalten. Dabei sei besonders auf § 3 Z 11 UG hinzuweisen, wonach die Universitäten die Pflicht treffe, die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu informieren. Bereits aus dem Auftrag des Universitätsgesetzes könne abgeleitet werden, dass die Tätigkeit der revisionswerbenden Partei (u.a. im Bereich der universitären Lehre) Gegenstand des öffentlichen Interesses sei. Dem Mitbeteiligten könne nicht entgegengetreten werden, soweit er den Standpunkt vertrete, dass die Herausgabe von Statistiken über Noten und Prüfungsergebnisse sowie Lehrveranstaltungsevaluierungen einer Universität im öffentlichen (bzw. allgemeinen) Interesse liege. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass öffentliche Universitäten aus Steuergeldern finanziert würden und ihnen eine zentrale Rolle im Hochschulbildungssektor zukomme.

25 Je höher aber das öffentliche Interesse an der begehrten Information einzustufen sei, und je eher aufgrund der „watchdog“-Rolle der anfragenden Person gewährleistet werde, dass die begehrte Information auch tatsächlich die Öffentlichkeit erreiche, um zu einer Debatte über Angelegenheiten des öffentlichen Interesses beizutragen, desto weniger Gewicht komme bei der Abwägungsentscheidung allenfalls negativen Auswirkungen der Offenlegung auf die berührten Geheimhaltungsinteressen zu. Bei Beurteilung der in Frage kommenden Geheimhaltungsinteressen sei nach dem „harm test“ zu prüfen, welcher tatsächliche Schaden einem legitimen Schutzgut durch die Informationserteilung oder -veröffentlichung drohe. Zu klären sei daher, ob der Schaden sicher - bzw. mit welcher Wahrscheinlichkeit - eintrete, welches Ausmaß des Schadens bzw. welche Schadenscharakteristik zu erwarten sei. Dabei sei auch relevant, ob ein einmal eingetretener Schaden wieder ausgeglichen werden könne, und ob es einen klaren Kausalzusammenhang zwischen Offenlegung und Schaden gebe.

26 Die revisionswerbende Partei habe sich darauf berufen, als Arbeitgeberin sei sie verpflichtet, personenbezogene Daten ihrer Bediensteten zu schützen. Dem sei entgegenzuhalten, dass die personenbezogenen Daten einerseits



ohnedies im für jedermann zugänglichen Lehrveranstaltungsverzeichnis veröffentlicht würden und lediglich die berufliche Sozialsphäre der Lehrenden berührten, demgegenüber aber das öffentliche (und allgemeine) Interesse am Zugang zu diesen Informationen, sowohl der Person des Mitbeteiligten in dessen Rolle als Studierendenvertreter, als auch der Öffentlichkeit insgesamt, das (grundsätzlich zwar legitime) Interesse am Schutz der personenbezogenen Daten der Universitätsbediensteten überwiege.

- 27 Besonders hervorzuheben sei dabei der gerichtsbekannte Umstand, dass bestimmte Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften Notenstatistiken zu gewissen Prüfungen im Bereich der revisionswerbenden Partei bereits jetzt veröffentlichten. So würden etwa von der Fakultätsvertretung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in regelmäßigen Abständen die Ergebnisse von Modulprüfungen des Diplomstudiums Rechtswissenschaften in den sozialen Medien veröffentlicht. Auch vor diesem Hintergrund könne der Argumentation der revisionswerbenden Partei, wonach ihr durch Bekanntwerden der begehrten Informationen ein Schaden entstehen könne, nicht gefolgt werden. Andernfalls würden nicht einzelne derer Fakultäten bereits seit mehreren Jahren Statistiken zu Noten und Prüfungsergebnissen an die jeweilige Fakultätsvertretung zur Veröffentlichung übermitteln.
- 28 Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Lehrender habe die revisionswerbende Partei zudem ins Treffen geführt, dass durch das Bekanntwerden der Statistiken zu Noten, Prüfungs- sowie Evaluierungsergebnissen betroffene Lehrveranstaltungsleiter womöglich etwa in sozialen Medien „herausgegriffen“, öffentlich bloßgestellt und angefeindet werden könnten. Der theoretische Eintritt eines Schadens durch die Veröffentlichung der in Rede stehenden Informationen könne ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse der revisionswerbenden Partei aber nicht begründen. Grundsätzlich indiziere die Fürsorgepflicht eines „staatlichen“ Arbeitgebers den Schutz der Bediensteten etwa in Fällen, in welchen der Betroffene an einer (politisch oder rechtlich) umstrittenen Entscheidung mitgewirkt habe und er bei Weitergabe seiner Kontaktdaten der Gefahr ernstlicher Nachteile in Form



von „Stalkingattacken“ ausgesetzt wäre. Dahingehendes sei fallbezogen jedoch nicht hinreichend konkret hervorgekommen. Das Informationsinteresse wiege im Ergebnis schwerer als das Geheimhaltungsinteresse der Lehrenden, die auf Grund ihrer Lehrtätigkeit an einer öffentlichen Universität zumindest teilweise öffentlich (beruflich) in Erscheinung treten würden. So gehöre es gerade zur Kerntätigkeit des wissenschaftlichen Personals einer Universität, durch öffentliche Publikationen am öffentlichen wissenschaftlichen Diskurs und Meinungsstreit teilzunehmen, wodurch zweifellos ein beruflicher öffentlicher Auftritt unvermeidbar sei. Auch wenn nicht verkannt werde, dass Lehrende aus Folge deren Lehr- und Publikationstätigkeit fallweise unsachlicher Kritik in sozialen Medien ausgesetzt und/oder sonst Gegenstand medialer Berichterstattung werden könnten, vermöge dieser Umstand allein nicht das Interesse des Mitbeteiligten am Zugang zu den begehrten Informationen zu überwiegen. So benötige dieser die Information zum Zweck seiner Tätigkeit als Studierendenvertreter, um die gesetzlichen Aufgaben der Studierendenvertretung sinnvoll erfüllen zu können, nicht aber dazu, um etwa eine öffentliche Plattform zur Bewertung (oder gar Diffamierung) einzelner Lehrender zu schaffen. Der Mitbeteiligte bzw. die Studienvertretung werde zudem in Zusammenhang mit jeglicher (Weiter-)Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Lehrenden zum (datenschutzrechtlich) Verantwortlichen (Art. 4 Z 7 DSGVO), womit sie strikt den (abschließend normierten) Erlaubnistatbeständen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO (bzw. sämtlichen Verarbeitungsgrundsätzen nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO) unterlägen, wobei ein Verstoß gegen diese Bestimmungen mit empfindlichen Geldbußen nach Art. 83 DSGVO bedroht sei.

- 29 Art. 82 Abs. 1 DSGVO räume zudem jeder Person, die wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstehe Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder den Auftraggeber ein. Dies unbeschadet sonstiger nationaler straf- und medienrechtlicher Rechtsinstitute, die sowohl der revisionswerbenden Partei als auch deren Bediensteten eine rechtliche Handhabe gegen überbordende rufschädigende öffentliche Einlassungen böten.



- 30 Die Herausgabe der begehrten Informationen versetze den Mitbeteiligten daher rechtlich nicht in die Lage, schrankenlos personenbezogene Daten Lehrender (weiter-) zu verarbeiten, sondern unterliege er wie die Studierendenvertretung den einschlägigen medien- und datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- 31 Dem Einwand der revisionswerbenden Partei, dass sie im (inter-)nationalen Wettbewerb mit anderen (öffentlichen und privaten) postsekundären Bildungseinrichtungen und Forschungsträger-Organisationen stehe, wodurch das Bekanntwerden der begehrten Informationen erhebliche Reputationsnachteile und mittelbar potentiell erheblich finanzielle Nachteile für die belangte Behörde oder allgemein für informationspflichtige Organe gegenüber Institutionen, die derartige Informationen nicht offenlegen müssten, mit sich brächte, entgegnete das Verwaltungsgericht, dass zwar im Rahmen der Interessenabwägung nach § 6 Abs. 1 Z 7 IFG auch eine Bezugnahme auf andere als rechtliche Interessen - wie etwa wirtschaftliche, politische, gesellschaftliche - Interessen erlaubt sei. Jedoch würden in der Veröffentlichung der in Rede stehenden Information keine die Geheimhaltung dieser Information rechtfertigenden Reputationsnachteile erblickt werden können. Soweit die revisionswerbende Partei mögliche Nachteile gegenüber nicht-informationspflichtigen Institutionen vorbringe, sei ein Vergleich mit solchen (privaten) postsekundären Bildungseinrichtungen nicht maßgeblich. Dies ergebe sich bereits aus der Finanzierung der revisionswerbenden Partei aus Bundesmitteln (§ 12 Abs. 1 UG), damit aus öffentlichen Geldern, wodurch ein gesteigertes öffentliches Informationsinteresse an der Aufgabenerfüllung der belangten Behörde (auch im Bereich der Lehre und des Prüfungswesens) indiziert sei. Auch ein mittelbar potentiell erheblicher finanzieller Nachteil für die belangte Behörde durch Veröffentlichung der begehrten Information sei nicht maßgeblich wahrscheinlich, weil bereits nach der aktuellen Rechtslage die Beurteilung der Lehre durch die Studierenden bei der Leistungsverpflichtung des Bundes zu berücksichtigen sei (§ 13 Abs. 2 Z 2 iVm § 14 Abs. 8 zweiter Satz UG). Eine Veröffentlichung der ohnedies zu berücksichtigenden Evaluierungsergebnisse scheine daher vielmehr dem öffentlichen Interesse an universitätsbezogenen Budgetentscheidungen zuträglich.



- 32 Diese Überlegungen seien auch einer Prüfung des Tatbestandes des § 6 Abs. 1 Z 6 IFG, der als Geheimhaltungsgrund das Interesse an der Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens normiere, zugrunde zu legen. In den Materialien werde in diesem Zusammenhang auf § 118 Abs. [3] Aktiengesetz verwiesen, wonach die Auskunft verweigert werden dürfe, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet sei, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Typischerweise würden als derartige Nachteile die Bekanntmachung von in Schwebе befindlichen Geschäftsverhandlungen und die Weitergabe von Informationen, die Mitbewerbern Einblick in interne Kalkulationen gäben, gelten. Vor dem Hintergrund des in §§ 12ff UG festgelegten Verfahrens zur Finanzierung der revisionswerbenden Partei scheine der Eintritt eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens durch Veröffentlichung der begehrten Informationen nicht hinreichend wahrscheinlich, zumal nach geltender Rechtslage die Beurteilung der Lehre durch die Studierenden bei den Leistungsvereinbarungen zu berücksichtigen sei.
- 33 Dem Einwand der revisionswerbenden Partei, dass es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handle, konterte das Verwaltungsgericht unter Verweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 18.8.2017, Ra 2015/04/0010) damit, dass es sich bei „Geschäftsgeheimnissen“ um „Vorgänge geschäftlicher, das heißt kommerzieller Art wie etwa Kalkulationsgrundlagen für die Verkaufspreise, Marktstrategien, Zahlungsbedingungen, Bilanzen oder Einkaufskonditionen“ handle. Zu „Betriebsgeheimnissen“ zählten „Tatsachen technischer Natur wie z.B. die Zusammensetzung eines Produkts oder die Abläufe der Warenerzeugung“. Eine ähnliche Definition von Geschäftsgeheimnissen finde sich in Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, ABl. L 2006/157, 1 ff. Danach bezeichne der Ausdruck Geschäftsgeheimnis Informationen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllten: a) Sie sind in dem Sinne geheim, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen



Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind; b) sie sind von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind; c) sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt.

34 Vor diesem Hintergrund gelinge es der revisionswerbenden Partei nicht, einen kommerziellen Wert bzw. eine kommerzielle Natur der vom Mitbeteiligten begehrten Informationen darzulegen und sehe auch das Verwaltungsgericht keine dahingehenden Anhaltspunkte. Allein der Umstand, dass diese Informationen bislang keinem breiteren Personenkreis bekannt seien, lege noch nicht dar, dass es sich dabei um konkret schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handle.

35 Auch darin, dass die Veröffentlichung der Informationen geeignet sei, das Vertrauen in den vertraulichen Ablauf der Qualitätssicherung nachhaltig zu beeinträchtigen, könne das Verwaltungsgericht der revisionswerbenden Partei nicht folgen. Es sei nicht ersichtlich, wie das Bekanntwerden dieser Informationen das gemäß § 14 UG zu führende Qualitätsmanagement der revisionswerbenden Partei unterminieren könne. Auch bei Gewährung der gegenständlichen Informationen wäre die revisionswerbende Partei in der Lage, diese Daten im Rahmen der Qualitätssicherung der Lehre zu verwerten und einer internen Prüfung zu unterziehen. Aus dem Argument, wonach die begehrten Informationen „ihrer Natur nach“ nicht für die öffentliche Zugänglichmachung bestimmt wären, ergebe sich keinesfalls ein schützenswertes Geheimhaltungsinteresse. So habe die revisionswerbende Partei nach § 2 Z 6 UG bei Erfüllung ihrer Aufgaben den Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten und bei der Qualitätssicherung der Lehre, Mitsprache zu gewähren. Auch vor diesem Hintergrund sei das Interesse der (studienbezogenen) Öffentlichkeit am Zugang zu den für das Qualitätsmanagementsystem der revisionswerbenden Partei zentralen Evaluierungsergebnissen besonders hervorzuheben.



- 36 Zur begehrten Information „Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierung je Lehrveranstaltung, zumindest den universitätseinheitlichen Teil“ verwies das Verwaltungsgericht insbesondere auf die Rechtsprechung des OGH zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit einer App zur Bewertung von Schulen und Lehrern (Hinweis auf OGH 2.2.2022, 6 Ob 129/21w). Auch hier beträfen die Evaluierungsergebnisse allein die von der Öffentlichkeit wahrnehmbare berufliche Tätigkeit der Betroffenen, nicht aber deren Privatsphäre. Auch die von der revisionswerbenden Partei vorgebrachte Befürchtung, die Veröffentlichung ungünstiger Evaluierungsergebnisse erstmalig lehrender Praedoc-Universitätsassistenten (die zugleich Doktoratsstudierende wären) könne zu einer Entmutigung und öffentlichen Demütigung dieser Studierenden führen, sei nicht als das öffentliche Interesse überwiegendes besonderes Geheimhaltungsinteresse dieser Personengruppe anzusehen. Der theoretische Eintritt nachteiliger Effekte könne ein konkretes Informationsinteresse nicht überwiegen.
- 37 Dem Vorbringen, dass eine Betriebsvereinbarung mit den Lehrenden zur Geheimhaltung von Evaluierungsergebnissen bestehe, könne verfahrensgegenständlich keine maßgebende Bedeutung zugemessen werden, weil eine solche das Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer bindende Betriebsvereinbarung nicht das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Informationszugang zu derogieren vermöge.
- 38 Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte - so führte das Verwaltungsgericht zusammenfassend weiter aus - sei Art. 10 Abs. 1 EMRK dahingehend auszulegen, dass dieser, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen, ein Recht auf Zugang zu Informationen miteinschließe (Hinweis auf EGMR 8.11.2016, 18030/11, *Magyar Helsinki Bizottság/Ungarn*, inbes. Z 131 und 156 ff). Ein solches durch Art. 10 EMRK geschütztes Recht auf Zugang zu Informationen habe der Gerichtshof unter anderem dann anerkannt, wenn der Betroffene nach nationalem Recht einen Anspruch auf Erhalt von Informationen habe (wie dies durch das in Art. 22a Abs. 2 B-VG grundgelegte Informationsfreiheitsrecht der Fall sei), insbesondere wenn dieser Anspruch gerichtlich bestätigt worden sei.



Ein Recht auf Zugang zu Informationen stehe auch dann im Raum, wenn der Zugang zur Information für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, vor allem die Freiheit zum Empfang und zum Mitteilen von Nachrichten oder Ideen, instrumentell sei und die Verweigerung des Zugangs einen Eingriff in dieses Recht darstelle. Folgende Kriterien seien dabei für die Ermittlung der Reichweite eines Rechts auf Zugang zu Informationen nach Art. 10 EMRK relevant: der Zweck und das Ziel des Informationsansuchens (ist das Sammeln von Informationen ein relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden solle oder die ein essentielles Element einer solchen darstellten), die tatsächliche Notwendigkeit des Informationsbegehrens für die Ausübung der Meinungsfreiheit, den Charakter der begehrten Information (die Informationen, Daten oder Dokumente, hinsichtlich derer ein Zugang begehrt werde, müssten generell den Test, ob sie im öffentlichen Interesse lägen, bestehen; die Notwendigkeit einer Offenlegung könne dann bestehen, wenn die Offenlegung unter anderem für die Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften und über Angelegenheiten Sorge, die für die Gesellschaft als Ganzes interessant seien), die Rolle des Zugangswerbers (als Journalist bzw. als „social watchdog“ oder Nichtregierungsorganisation, deren Aktivitäten sich auf Angelegenheiten des öffentlichen Interesses bezögen) und schließlich die Existenz von breiten und verfügbaren Informationen.

39 Vor diesem Hintergrund kam das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass dem Mitbeteiligten Zugang zu den begehrten Informationen hinsichtlich Statistiken zu Noten und Prüfungsergebnissen je Lehrveranstaltung sowie den Ergebnissen des universitätseinheitlichen Teils der Lehrveranstaltungsevaluierung je Lehrveranstaltung seit dem Wintersemester 2023 zu gewähren sei.

40 Nach § 10 Abs. 1 erster Satz IFG sei, soweit die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen (§ 6 Abs. 1 Z 7 IFG) eingreife, dieser vor der Erteilung der Information nach Möglichkeit zu hören. Eine dahingehende Unmöglichkeit könne sich auch aus den zeitlichen Schranken der im Gesetz



gesetzten Entscheidungsfristen ergeben. Das Anhörungsrecht solle auch davon abhängen, ob die Behörde den Kontakt zu den Betroffenen zeitlich und in sonst verhältnismäßigem Rahmen herstellen könne. Ebenso könne die Anhörung einer sehr großen Anzahl Betroffener innerhalb der vorgesehenen Frist sich als nicht zu bewältigen und daher unmöglich erweisen. Die revisionswerbende Partei habe rund 11.000 Mitarbeiter, darunter etwa 7.700 Wissenschaftler. Mit Blick auf die in § 11 Abs. 2 IFG normierte zweimonatige Entscheidungsfrist für das Verwaltungsgericht sei eine Anhörung aller von dieser Informationserteilung betroffener Lehrender weder zweckmäßig noch möglich. Es sei jedoch dem dahingehenden Vorbringen der revisionswerbenden Partei zum Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen im Rahmen der Interessenabwägung Rechnung getragen worden.

- 41 Besondere Beachtung sei aber dem Vorbringen der revisionswerbenden Partei zu schenken, wonach in einigen (wenigen) Lehrveranstaltungen die Anzahl der teilnehmenden Studierenden derart gering sei, dass durch Bekanntwerden der begehrten Informationen (sowohl betreffend Statistiken zu Noten und Prüfungsergebnissen als auch Evaluierungsergebnissen) Rückschlüsse auf die betreffenden Studierenden möglich werden könnten. Da es sich dabei um Informationen handle, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen würden, sei wiederum § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG einschlägig, wobei dem berechtigten Interesse der betroffenen Personen Rechnung zu tragen sei. Mangels gleichwertigem persönlichen Interesse des Mitbeteiligten oder eines öffentlichen Interesses an Informationen an konkreten Noten zu Lehrveranstaltungen sowie Evaluierungsangaben, die Rückschlüsse auf diese Informationen betreffende Studierende ermöglichen würden, sei es weder erforderlich noch verhältnismäßig sich auf konkret zu identifizierende Studierende und deren Studienleistungen bzw. Evaluierungsangaben beziehende Informationen zu veröffentlichen. Art. 4 Z 1 DSGVO bezeichne als „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder direkt oder indirekt identifizierbare natürliche Person bezögen. „Indirekt“ deute nach dem Gerichtshof der Europäischen Union darauf hin, dass es für die Einstufung einer Information als personenbezogenes Datum nicht erforderlich sei, dass die Information für sich genommen die Identifizierung der



betreffenden Person ermögliche (Hinweis auf EuGH 19.10.2016, C-582/14, Rz. 41). Auch der Verfassungsgerichtshof habe ausgesprochen, dass auch bei Statistiken - die grundsätzlich nicht personenbezogen seien - sichergestellt sein müsse, dass aufgrund der Veröffentlichung keine Rückschlüsse auf (schutzwürdige und durch das Grundrecht auf Datenschutz auch geschützte) Daten gezogen werden könnten (Hinweis auf VfSlg. 12.228/1989).

42 Ab einer Teilnehmerzahl von fünf Personen je absolvierter Lehrveranstaltung, Prüfung bzw. Evaluierung sei eine Zuordnung der begehrten Informationen zu einer konkreten Person nicht mehr möglich, sodass mangels Identifizierbarkeit keine personenbezogenen Daten mehr vorlägen (Hinweis auf die Empfehlung der Datenschutzbehörde vom 30.3.2015, DSB-D215.611/0003-DSB/2014, betreffend Gesundheitsdaten). Wenn die Geheimhaltungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 IFG nur auf einen Teil der Information zuträfen, unterliege nur dieser Teil der Geheimhaltung. Auch die Zugänglichmachung von „Teilen“ einer Information nach § 6 Abs. 2 IFG setze allerdings voraus, dass diese Teile von den anderen getrennt werden könnten. Dies sei hier ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich.

43 Sodann führte das Verwaltungsgericht weiter aus, weshalb weitere begehrte Informationen nicht (gesondert abermals) zu gewähren seien.

44 Die Unzulässigkeit der Revision begründete das Verwaltungsgericht mit dem Fehlen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung. Zwar liege im Hinblick auf das Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes mit 1. September 2025 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor. Die zu beurteilende Frage, nämlich ob sich die revisionswerbende Partei zu Recht auf den Geheimhaltungstatbestand des § 6 Abs. 1 Z 7 IFG berufen könne, stelle jedoch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar, sondern es handle sich um eine einzelfallbezogene Interessenabwägung, die in der Regel nicht revisibel sei (Hinweis auf VwGH 24.7.2024, Ra 2024/04/0376). Genügte für die Zulässigkeit einer Revision bereits das Fehlen höchstgerichtlicher Entscheidungen zu einem vergleichbaren „Sachverhalt“, wäre der Verwaltungsgerichtshof in vielen Fällen zur Entscheidung berufen, obgleich in Wahrheit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, sondern nur die



Einzelfallgerechtigkeit berührende Wertungsfragen aufgeworfen würden (Hinweis auf VwGH 23.9.2014, Ro 2014/01/0033).

- 45 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die Rechtswidrigkeit des Inhaltes und infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende außerordentliche Revision der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde. Der Mitbeteiligte erstattete in dem durchgeführten Vorverfahren eine Revisionsbeantwortung, in der er die Zurückweisung, hilfsweise die Abweisung der Revision beantragt. Ferner brachte die Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung eine Revisionsbeantwortung ein.
- 46 Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts ist die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.
- 47 Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.
- 48 Wie in der Zulassungsbegründung im angefochtenen Erkenntnis im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zutreffend ausgeführt wurde, liegt bei einer vom Verwaltungsgericht einzelfallbezogen unter Heranziehung sämtlicher maßgeblicher Umstände vorgenommenen Interessenabwägung eine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG nur dann vor, wenn diese Einschätzung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Weise, also krass fehlerhaft, vorgenommen worden wäre (vgl. etwa zur Rechtfertigung einer Datenverarbeitung VwGH 20.2.2026, Ra 2024/04/0010, mwN; 24.5.2018, Ra 2018/07/0346, zu Auskunftsbegehren; 24.2.2015, Ro 2014/05/0097, zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung).



- 49 Der bloße Umstand, dass eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu einem (der Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu Grunde liegenden) vergleichbaren Sachverhalt (zu einer bestimmten Rechtsnorm) fehlt, begründet noch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Genügte nämlich für die Zulässigkeit einer Revision bereits das Fehlen höchstgerichtlicher Entscheidung zu einem vergleichbaren „Sachverhalt“, wäre der Verwaltungsgerichtshof in vielen Fällen zur Entscheidung berufen, obgleich in Wahrheit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, sondern nur die Einzelfallgerechtigkeit berührende Wertungsfragen aufgeworfen werden (vgl. VwGH 20.12.2017, Ro 2016/10/0021; 18.2.2015, Ra 2014/12/0017, je mwN).
- 50 Dass hier - wie die revisionswerbende Partei argumentiert - nicht bloß eine einzelfallbezogene Interessenabwägung vorliegt, sondern Rechtsfragen mit über diesen Fall hinausgehender Bedeutung, wird im Zulässigkeitsvorbringen nicht dargelegt.
- 51 Mit der (unter Hinweis auf VwGH 28.5.2024, Ro 2021/04/0034) ganz allgemein vorgebrachten Ansicht, das Bundesverwaltungsgericht habe die Abwägung der Interessen des Mitbeteiligten bzw. der Öffentlichkeit gegen jene der revisionswerbenden Partei bzw. ihrer Lehrenden grob mangelhaft durchgeführt, weshalb eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliege, wird die Zulässigkeit der Revision und insbesondere auch nicht aufgezeigt, weshalb die vom Verwaltungsgericht im Einzelfall mit umfangreicher Begründung vorgenommene Abwägungsentscheidung grob fehlerhaft erfolgt wäre.
- 52 Wenn sich die revisionswerbende Partei in ihren Zulässigkeitsausführungen dagegen wendet, dass das Bundesverwaltungsgericht Studierendenvertreter als „public watchdogs“ bzw. „social watchdogs“ beurteilt habe, weil dann Gleiches für alle Selbstverwaltungskörper und Interessenvertretungen gelten müsse, sowie in diesem Zusammenhang auch dagegen, dass Universitätslehrende als „public figures“ anzusehen wären, deren Interesse am Schutz personenbezogener Daten mindergewichtig seien, weil Gleiches diesfalls für alle Personen gelten müsse, die für einen größeren Kreis von Personen



Leistungen erbrächten und diesem daher bekannt seien, wie Lehrer an Schulen, im Parteienverkehr tätige Verwaltungsbedienstete oder Richter, wird eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, von deren Beurteilung eine Entscheidung über die Revision abhängt, nicht dargelegt.

- 53 Zunächst war eine Entscheidung über (Mitglieder von) Selbstverwaltungskörpern oder Interessenvertretungen, Lehrer an Schulen, Verwaltungsbedienstete oder Richter nicht gegenständlich. Der Vergleich mit Personen oder Institutionen, die nach Ansicht der revisionswerbenden Partei in einer vergleichbaren Position mit dem Mitbeteiligten in seiner Rolle als Studierendenvertreter oder den Universitätslehrenden (siehe in diesem Zusammenhang zu „public figures“ im Übrigen auch - neben der bereits im angefochtenen Erkenntnis zitierten Judikatur - ausführlich VwGH 21.9.2005, 2004/12/0151) stünden, spricht zudem nicht bereits von sich aus gegen das vom Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall gefundene Abwägungsergebnis.
- 54 Vor allem aber hat das Verwaltungsgericht nach Darstellung der die revisionswerbende Universität treffenden gesetzlichen Pflichten sowie unter Darlegung einschlägiger Rechtsprechung die zu berücksichtigenden Interessen auf Datenschutz gegen das Informationsinteresse des Mitbeteiligten, bei dem es auch die gesetzlichen Aufgaben der Studierendenvertretung in seine Erwägungen miteinbezog, ausführlich und nachvollziehbar abgewogen. Mangels konkreter Auseinandersetzung damit bereits im Zulässigkeitsvorbringen wird durch die dort lediglich angestrebten Vergleiche mit anderen Personengruppen nicht aufgezeigt, dass dies krass fehlerhaft erfolgt wäre.
- 55 Aus diesem Grund verfängt auch der weiters angestellte Vergleich der hier gegenständlichen Prüfungsstatistiken und Lehrveranstaltungsevaluierungen mit vom Dienstgeber erstellten Erledigungsstatistiken oder Dienstbeurteilungen von Verwaltungsbediensteten und Richtern nicht. Über ein Begehren auf Information über letztere - weder betreffend Universitätslehrende noch andere Personen im öffentlichen Dienst - war ebenso nicht zu entscheiden. Zu bloß theoretisch-abstrakten Rechtsfragen hat sich der Verwaltungsgerichtshof



im Revisionsverfahren jedoch nicht zu äußern (vgl. etwa VwGH 13.12.2024, Ra 2024/09/0078, mwN).

- 56 Auch mit dem gleichfalls als Zulässigkeitsgrund ins Treffen geführten Einwand, dass die Geheimhaltungsinteressen der Mitarbeitenden der revisionswerbenden Partei in Betriebsvereinbarungen geschützt seien, hat sich das Verwaltungsgericht befasset. Die Unrichtigkeit der Abwägung der für die Geheimhaltung nach § 6 Abs. 1 Z 7 IFG sprechenden Gründe gegen das Informationsinteresse des Mitbeteiligten wird damit jedoch nicht dargelegt.
- 57 Das ferner erstattete Vorbringen zum Geheimhaltungsgrund des § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IFG im Zusammenhang mit der unbeeinträchtigten Durchführung von Prüfungen sowie jenes zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens nach § 6 Abs. 1 Z 6 IFG greift lediglich zwei weitere Aspekte heraus, die bei der Abwägungsentscheidung Berücksichtigung finden konnten. Damit wird jedoch gleichfalls nicht ausreichend konkret dargelegt, inwiefern die zu gewährende Information eines der genannten Geheimhaltungsinteressen beeinträchtigen könnte, oder die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Interessenabwägung (insoweit) fehlerhaft erfolgt wäre.
- 58 Zudem ist ein - in diesem Zusammenhang im Zulässigkeitsvorbringen angesprochenes - öffentliches Interesse an der abgefragten Information nach dem gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG jedermann eingeräumten Recht auf Zugang zu Informationen (Informationsbegehren nach §§ 7 ff IFG), grundsätzlich nicht vorausgesetzt. Informationen von allgemeinem Interesse (Art. 22a Abs. 1 B-VG) sind vielmehr bereits nach §§ 4 f IFG „proaktiv“ in einem Informationsregister zu veröffentlichen.
- 59 Der Einbeziehung eines auch bei anderen als dem Mitbeteiligten bestehenden Informationsinteresses in die Abwägungsentscheidung wird durch das Zulässigkeitsvorbringen jedoch weder vom Grundsatz her noch mit Blick auf das Ergebnis konkret entgegengetreten.
- 60 Soweit als Zulässigkeitsgrund (mit Hinweis auf VwGH 19.4.2023, Ra 2023/07/0007) ferner ins Treffen geführt wird, dass die Parteistellung der



betroffenen Personen zu beurteilen sei, weil der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit dem Steiermärkischen Umweltinformationsgesetz ausgesprochen habe, dass aus der Anhörungs- und Verständigungspflicht im Zusammenhang mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen eine Parteistellung der in ihren Rechten potenziell beeinträchtigten Person abzuleiten sei, wird auch damit für das hier zu beurteilende Verfahren keine Rechtsfrage aufgezeigt, von deren Lösung eine Entscheidung über die Revision abhängig wäre.

- 61 Abgesehen von der nicht vergleichbaren Rechtslage (§ 8 Abs. 5 Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz [StUIG] räumt Betroffenen, die behaupten, durch eine Mitteilung in ihren Rechten verletzt worden zu sein, gegen die informationspflichtige Stelle ein Antragsrecht auf Erlassung eines Bescheids darüber ein, während das zuständige Organ nach § 10 Abs. 1 IFG betroffene Personen, in deren Rechte die Erteilung der Information eingreift, lediglich nach Möglichkeit zu hören und sie von der Informationserteilung nach Möglichkeit schriftlich zu verständigen hat) erging das angesprochene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes in einem auf Akteneinsicht gerichteten Verfahren zwischen einer betroffenen Person und der informationspflichtigen Behörde, sodass die Entscheidung von der Lösung der Frage der Parteistellung abhängig war. Eine Entscheidung über die zwischen dem zuständigen Organ und dem Informationswerber strittige Frage der Gewährung der Information hängt von der Frage der Stellung der betroffenen Personen jedoch nicht ab (vgl. VwGH 20.8.2026, Ra 2026/09/0058, u.a.). Ihr würde in diesem Zusammenhang nur theoretisch-abstrakte Bedeutung zukommen.
- 62 Die revisionswerbende Partei begründet die Zulässigkeit ihrer Revision schließlich damit, dass die vom Bundesverwaltungsgericht als tragendes rechtsgestaltendes Kriterium herangezogene „Fünf-Personen-Schwelle“ mit den Parteien des Verfahrens nicht erörtert, oder ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sei, womit eine Überraschungsentscheidung vorliege, die das Parteiengehör verletze (Hinweis auf VwGH 24.3.2015,



Ra 2014/21/0058) und es zu einer solchen Schwelle auch noch an höchstgerichtlicher Judikatur fehle.

- 63 Bei Verfahrensmängeln, wie der Verletzung des Parteiengehörs und des „Überraschungsverbots“ muss jedoch bereits in den Zulässigkeitsgründen auch die Relevanz des Verfahrensmangels dargetan werden, weshalb also bei dessen Vermeidung (etwa also auf Grund welchen konkreten Vorbringens) in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können (VwGH 10.7.2026, Ra 2026/09/0070, mwN).
- 64 Mangels dahingehender Ausführungen im Zulässigkeitsvorbringen wird die Relevanz des behaupteten Verfahrensmangels nicht dargelegt. Das bloße Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser vom Verwaltungsgericht im Einzelfall mit näherer Begründung getroffenen Beurteilung, zeigt für sich noch nicht die Zulässigkeit der Revision auf.
- 65 Auch mit dem Zulässigkeitsvorbringen, dass durch die ohne sachliche Begründung statuierte Leistungsfrist von vier Wochen zur Herausgabe der Daten de facto die gesetzliche sechswöchige Revisionsfrist verkürzt werde, wird keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt.
- 66 Nach § 11 Abs. 3 IFG hat das Verwaltungsgericht im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist. (§ 14 Abs. 8 IFG normiert betreffend private Informationspflichtige, dass diese unverzüglich den entsprechenden Rechtszustand herzustellen haben.)
- 67 Gemäß dem vom Verwaltungsgericht nach § 17 VwGVG anzuwendenden § 59 Abs. 2 AVG ist im Fall des Ausspruchs der Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustands eine angemessene Frist zur Leistung zu bestimmen. Nach § 30 Abs. 1 VwGG hat die Revision keine aufschiebende Wirkung.
- 68 Schon aus dieser Gesetzeslage lässt sich erkennen, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass regelmäßig die Leistungsfrist bereits vor dem Ende der Revisionsfrist abgelaufen ist (vgl. bereits VwGH 4.10.2019, Ra 2018/05/0268,





zu einer Strafbarkeit nach Ablauf der Leistungsfrist unabhängig vom Lauf der Revisionsfrist). Ein Grund dafür, dass die Leistungsfrist im konkreten Fall nicht angemessen gesetzt gewesen wäre, wird im Zulässigkeitsvorbringen nicht aufgezeigt.

- 69 In der Revision wird somit deren Zulässigkeit nicht dargestellt und insoweit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Sie war deshalb in einem gemäß § 12 Abs. 2 VwGG gebildeten Senat mit dem in jeder Lage des Verfahrens zu fassenden Beschluss gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.
- 70 Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden.
- 71 Die Kostenentscheidung gründet auf den §§ 47 ff VwGG, insbesondere auf § 51 VwGG, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

W i e n , am 10. September 2026

